

# STARKE AUSSAGEN – MEINUNGEN UND FAKTEN

1/2025

Der öffentliche Diskurs ist der notwendige Katalysator politischer Entscheidungen. Er basiert auf Meinungen und Fakten. Die Akademie für Politik und Zeitgeschehen nimmt eine aktive Rolle als Plattform in diesem Diskurs ein. Sie zeigt Entwicklungen bei aktuellen und zukünftig wegweisenden Fragestellungen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft auf und bringt relevante Akteure in den fachlichen Dialog.

In dieser Ausgabe

## REFORM DES ABTREIBUNGSRECHTS? DIFFERENZIERTE ANTWORTEN AUF EIN EMOTIONALES THEMA

In der vergangenen Legislaturperiode gab es in Deutschland mehrere Anläufe, das geltende Recht auf Schwangerschaftsabbruch zu ändern. Allerdings war keiner dieser Vorstöße im Bundestag bisher mehrheitsfähig.

Wir haben deshalb Experten aus Wissenschaft, Politik, Medizin und Beratung um ihre Einschätzung gebeten:

1. Wie beurteilen Sie die derzeit gültige Regelung zum Schwangerschaftsabbruch?
2. Ergibt sich aus der rechtlichen, medizinischen und beratenden Praxis ein grundsätzlicher gesetzlicher Änderungsbedarf?

Redaktion: Dr. Claudia Schlembach, Referatsleiterin Wirtschaft & Finanzen in der Akademie für Politik und Zeitgeschehen der Hanns-Seidel-Stiftung e.V. (inhaltlich verantwortlich); Dr. Benjamin Hahn, Referatsleiter Verfassung, Europäische Integration, Innere Sicherheit, Akademie für Politik und Zeitgeschehen der Hanns-Seidel-Stiftung e.V.

Layout und Satz: Marion Steib, Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

Hanns-Seidel-Stiftung e.V., Lazarettstraße 33, 80636 München

ISSN online: 2944-5108



**Prof. Dr. Dr. h. c. Michael Kubiciel**

Lehrstuhl für Deutsches, Europäisches und Internationales Straf- und Strafprozessrecht, Medizin- und Wirtschaftsstrafrecht, Universität Augsburg

## **«Das Strafgesetzbuch kriminalisiert weder Schwangere noch Ärzte.»**

„Die geltenden Regeln zum Schwangerschaftsabbruch sind kein Ärgernis, sondern stellen ein hohes Gut dar, welches die Fähigkeit unserer Gesellschaft unterstreicht, bioethische Fragen nicht einseitig zu beantworten. Das Strafgesetzbuch enthält einerseits differenzierte Verfahrensvoraussetzungen zum Schutz des vorgeburtlichen Lebens, kriminalisiert aber andererseits weder Schwangere noch Ärzte. So ist der Kompromiss auch Zeichen für das Integrationsbemühen unserer Gesellschaft und gegen einen libertären Individualismus.“



**Dr. Liane Bednarz**  
Publizistin

## **«Die aktuellen Reformvorstöße bergen eine große gesellschaftliche Gefahr.»**

„Die geltende Regelung hat sich bislang als tragfähiger Kompromiss zwischen dem Schutz des ungeborenen Lebens und der Selbstbestimmung der Frau erwiesen. Die aktuellen Reformvorstöße zur Liberalisierung des Abtreibungsrechts waren hingegen in Sprache, Umsetzung und Zeitpunkt äußerst unsensibel. Hierin liegt eine große gesellschaftliche Gefahr: Werden konservative Standpunkte in der öffentlichen Debatte marginalisiert, könnte dies vor allem der extremen Rechten nutzen. Denn ein Blick in die USA zeigt, wie groß ihr Mobilisierungspotenzial bei diesem Thema ist.“



© Michael Koch

**Barbara Becker, MdB**

Vorsitzende der Arbeitsgruppe Frauen der CSU-Landtagsfraktion,  
Mitglied des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen

**«Der Kompromiss zum Schwangerschaftsabbruch hat sich bewährt.»**

„Der mühsam erarbeitete Kompromiss zum Schwangerschaftsabbruch hat sich bewährt. Gleichzeitig sollten wir uns der Diskussion, ob der Schwangerschaftsabbruch bis zur zwölften Woche dauerhaft im Strafrecht verankert bleiben muss, offen stellen. Konkreter Änderungsbedarf besteht nur punktuell: Die medizinische Versorgung muss noch besser werden – mehr Ärztinnen und Ärzte und eine bessere Nachbetreuung. Die Beratungspflicht sollte unbedingt erhalten bleiben.“



© donum vitae e.V.

**Dr. Olaf Tylack**

Bundesvorsitzender von donum vitae

**«Die Beratungspflicht gewährleistet die doppelte Anwartschaft.»**

„Die psychosoziale Beratungspflicht gewährleistet durch die darin zum Ausdruck kommende doppelte Anwartschaft auf gleiche Weise den Schutz des Selbstbestimmungsrechtes der Frau und den Schutz des ungeborenen Lebens. Dies unterstützt und ermöglicht eine freie, verantwortungsvolle und gewissenhafte Entscheidung der ungewollt Schwangeren. Die dreitägige Wartefrist trägt wesentlich zur psychischen Integration der individuellen Entscheidung der Frau in ihre zukünftige Lebensgestaltung bei und damit auch zu ihrer psychischen Gesundheit.“



© Fotostudio Daniel

**Prof. Dr. med. Angela Königer**

Lehrstuhl für Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Universität Regensburg

**«Eine Abtreibung ist eine irreversible Entscheidung – vielleicht die schwerwiegendste im Leben einer Frau.»**

„Jedes menschliche Leben ist strafrechtlich vor einem Zugriff von Dritten geschützt – auch der ungeborene Mensch in § 218. Allerdings bleibt die aktive Beendigung ungeborenen Lebens für Schwangere und Ärzte straffrei – Voraussetzung ist eine Beratung und eine Wartezeit von drei Tagen. Diese Regelung darf nicht aufgeweicht werden. Jeder medizinische Eingriff muss gut überlegt sein. Und eine Abtreibung ist eine irreversible Entscheidung – vielleicht die schwerwiegendste im Leben einer Frau.“



© Deutscher Ethikrat

**Prof. Dr. Franz-Josef Bormann**

Lehrstuhl für Moralthologie (Theologische Ethik I),  
Universität Tübingen

**«Abtreibungen sind keine  
normalen Gesundheitsleistungen.»**

„Mit Hilfe der Beratungsregel wird versucht, einen Ausgleich zwischen dem Lebensrecht des Ungeborenen und dem Selbstbestimmungsrecht der Schwangeren herbeizuführen. Reformvorschläge, die Abtreibungen zu normalen Gesundheitsleistungen stilisieren, sind wegen ihres extremen ethischen Reduktionismus abzulehnen. Mögliche Ansatzpunkte für Verbesserungen wären erstens verschiedene sozialpolitische Maßnahmen zur Erleichterung der Annahme des Kindes (wie z.B. kostenlose Kita-Plätze), zweitens die engere Verknüpfung von medizinischer Aufklärung und psychosozialer Beratung bei auffälligen pränataldiagnostischen Befunden und drittens die Erleichterung der Adoption von Kindern.“



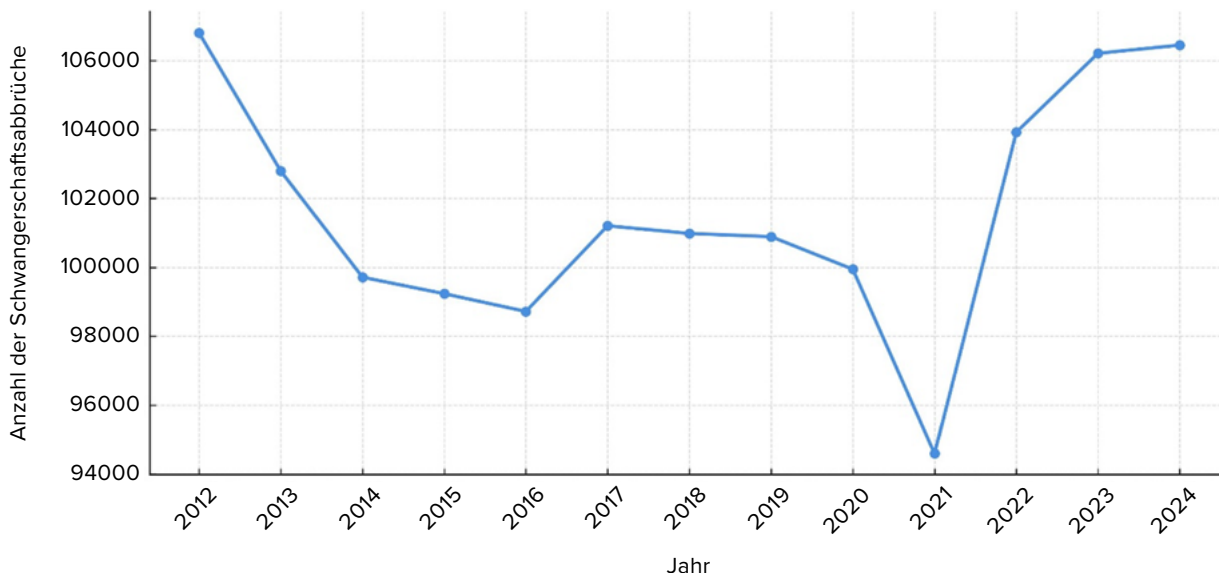
© Deutscher Caritasverband

**Eva Maria Welskop-Deffaa**  
Präsidentin des Deutschen Caritasverbandes

**«Die Bescheinigung über die Beratung  
gibt Verfahrenssicherheit.»**

„In der verpflichtenden Beratung erfährt die ungewollt Schwangere Unterstützung für die Entscheidung über Fortsetzung oder Abbruch. Sie kann ihre Entscheidung frei von Zwängen durch das soziale Umfeld und in Kenntnis möglicher Unterstützungsangebote treffen. Die Bescheinigung über die Beratung gibt Verfahrenssicherheit für einen straffreien Abbruch. In der Beratung ist der gute Ort, um die Perspektive auch auf das Lebensrecht des Kindes zu richten. Änderungsbedarf ergibt sich am ehesten aus der Praxis der Pränataldiagnostik. Nach der Diagnose einer wahrscheinlichen Behinderung des Kindes bietet das Recht aktuell zu wenig verbindliche Hilfen.“

## Schwangerschaftsabbrüche in Deutschland (2012-2024)

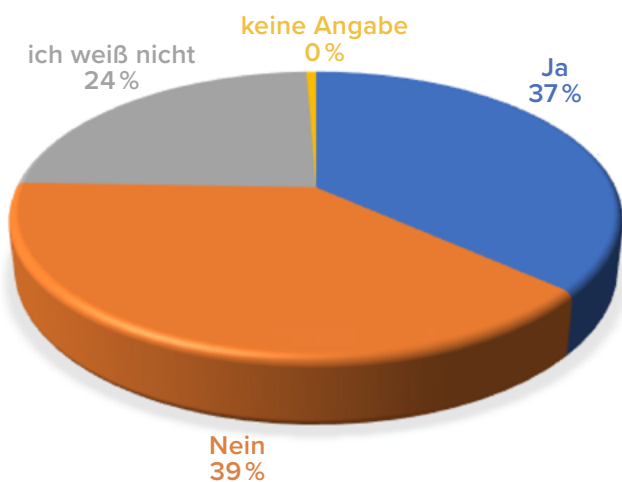


Quelle: Statistisches Bundesamt; eigene Darstellung

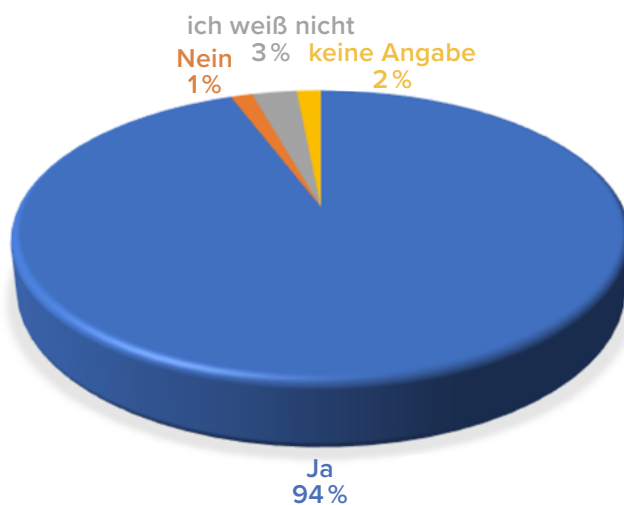
➔ **96 % der Abtreibungen erfolgen nach der Beratungsregel, nur 4 % haben eine kriminologische oder medizinische Indikation.**

Quelle: Statistisches Bundesamt

### Wäre ich auch ohne gesetzliche Beratungspflicht zur Beratung gegangen?



### Das Beratungsgespräch war insgesamt hilfreich



Quelle: Donum vitae: Anonyme Klientinnen Befragung zur Schwangerschaftskonfliktberatung  
Ergebnisse aus den Monaten Mai bis Oktober 2023



**Markus Ferber, MdEP**  
Vorsitzender der Hanns-Seidel-Stiftung

**«Eine christlich geprägte Gesellschaft muss den Schutz des ungeborenen Lebens ernst nehmen.»**

„Statt blindem politischen Aktionismus ist eine sachliche Debatte über das komplexe und emotionale Thema Abtreibung geboten. Dabei können Aufklärung über die Rechtslage und medizinische Fakten helfen, Verständnis und Dialog zwischen den unterschiedlichen Standpunkten zu fördern. Klar ist aber auch: Eine christlich geprägte Gesellschaft muss den Schutz des ungeborenen Lebens ernst nehmen und auch die Gewissensfreiheit von medizinischem Personal respektieren.“

## **Komplexe Probleme brauchen differenzierte Antworten**

Die Regelungen zum Schwangerschaftsabbruch haben in Deutschland seit fast 30 Jahren Bestand. Sie waren damals Ausdruck eines großen überparteilichen Kompromisses. Zwischenzeitlich hat dieses Thema erneut eine Politisierung erfahren. Zentrale Argumente für eine Reform des Rechts auf Schwangerschaftsabbruch greifen allerdings zu kurz, wenn man den Forderungen die Fakten gegenüberstellt:

➔ „Abtreibung muss entkriminalisiert werden!“

Fakt ist: Ein Schwangerschaftsabbruch wird nach der geltenden Rechtslage nicht kriminalisiert. Er ist legal („straflos“), wenn er innerhalb der ersten drei Monate und nach einer Beratung erfolgt.

➔ „My body, my choice!“

Fakt ist: Die körperliche Selbstbestimmung der Frau wird hier absolut gesetzt. Würde und Lebensrecht des Ungeborenen werden dabei vollkommen ausgeblendet.

➔ „Es bestehen Defizite in der medizinischen Ausbildung!“

Fakt ist: Jeder Gynäkologe kann eine Abtreibung durchführen. Die Technik ist dieselbe wie bei anderen gynäkologischen Eingriffen und ist daher Teil der medizinischen Grundausbildung.

➔ „Die Beratungspflicht schränkt die Selbstbestimmung Betroffener ein!“

Fakt ist: Viele Frauen geben in Befragungen an, dass sie die Beratung als hilfreich erleben.

Insgesamt gilt: Das Spannungsverhältnis zwischen dem Lebensrecht des Ungeborenen und der Selbstbestimmung der Frau lässt sich nicht einseitig auflösen. Die geltende Rechtslage versucht beides in einen Ausgleich zu bringen und hat daher nicht ohne Grund seit Jahrzehnten Bestand.